

Amtsblatt
für das **Amt Temnitz**
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 23.02.2013

Nr. 1 - 11. Jahrgang – 8. Woche

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 19.12.2012	
1.1.2. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz	
1.1.3. Haushaltssatzung 2013 des Amtes Temnitz	
1.1.4. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 30.01.2013	
1.1.5. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz	
1.2. Bekanntmachung der Gemeinde Dabergotz	
1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 21.12.2012	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 18.12.2012	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 07.01.2013	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 17.12.2012	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.6.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 20.12.2012	
1.6.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 31.01.2013	
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Richter ohne Robe - Schöffenwahl 2013	
2.2. Information zu Mehrjahressteuerbescheide des Amtes Temnitz	
2.3. Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern an Straßen oder Gehwegen im Bereich des Amtes Temnitz	
2.4. Information des Einwohnermeldeamtes zur Gültigkeit von Ausweispapiere	
2.5. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz	

3. Sonstige Bekanntmachung	
3.1. Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellung B 122 freie Strecke Prebelowbrücke – Landesgrenze Brandenburg-Mecklenburg Vorpommern	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
 Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
 Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 19.12.2012

- Öffentlich –

0019/12 – Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz zu.

0020/12 – Haushaltssatzung 2013 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen in vorliegender Form. Das Produkt 12620 Konto 7851000 ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, um eine Einhaltung der Kosten zu gewähren.

1.1.2. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Die von dem Amtsausschuss am 06. September 2011 beschlossene Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 29. Oktober 2011, wird wie folgt geändert:

In der Tabelle des § 8 Abs. 2 wird die zweite Zeile der Tabelle wie folgt geändert:

Gemeinde	Standort
Dabergotz	vor dem Parkplatz Hauptstraße/Bahnhofstraße

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 20.12.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 19. Dezember 2012 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz öffentlich bekannt.

Walsleben, 20.12.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Siegel

1.1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2013

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am **19.12.2012** beschlossene Haushaltssatzung 2013 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **25.02.2013** für die Dauer von **14 Tagen** während der Dienststunden im Amt Temnitz, Organisationseinheit Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung, eingesehen werden.

Walsleben, 30.01.2013

Susanne Dorn
Amdsdirektorin

Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 i. V. m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
wird nach Beschluss des Amtsausschusses

vom 19.12.2012

folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.512.700,00 €
--------------------------	-----------------------

ordentlichen Aufwendungen auf	3.745.400,00 €
-------------------------------	-----------------------

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
-------------------------------	---------------

außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
------------------------------------	---------------

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.574.300,00 €
------------------	-----------------------

Auszahlungen auf	4.173.900,00 €
------------------	-----------------------

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.394.300,00 €
---	-----------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.547.600,00 €
---	-----------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	180.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	518.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	108.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtangehörigen Gemeinden auf 43,00 % der für das Haushaltsjahr 2013 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt, sofern der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin eine Kreisumlage von 48,00 % beschließt. Bleibt die Kreisumlage bei 46,00 % wie im derzeit gültigen Doppelhaushalt 2013/2014 des Landkreises verankert, wird eine Amtsumlage in Höhe von 45,00 % festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 €
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €
 festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 20.12.2012

Susanne Dorn
Amtsdirktorin

1.1.4. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 30.01.2013

- Öffentlich –

0001/13 - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) mit der Stadt Cottbus

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) mit der Stadt Cottbus zu und beauftragt die Amtsdirektorin alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

0002/13 - Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters

Der Amtsausschuss beschließt, Frau Corina Seefeld als Stellvertreterin der Wahlleiterin, Frau Dorn, zu berufen.

0003/13 - Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung für das Amt Temnitz zu.

0004/13 - 1. Änderung der Hausordnung für die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser im Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den § 2 Abs. 1 der Hausordnung für die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser im Amt Temnitz wie folgt zu erweitern:

„Generell zulässig sind Feiern im Feuerwehrgerätehaus, soweit der Grund für die Nutzung in der Person des Feuerwehrkameraden selbst liegt (z. B. eigener Geburtstag) und gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr in Höhe von 20,00 €. In den Feuerwehrgerätehäusern in Katerbow und Netzeband sind Feiern von Personen, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz und die Einwohner von Katerbow bzw. Netzeband sind, gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr in Höhe von 40,00 € gestattet. Weihnachtsfeiern der Kameraden mit Angehörigen sind kostenfrei.“

- Nichtöffentlich –

0005/13 – Verleihung von Ehrennadeln

Der Amtsausschuss beschließt

Manfred Telschow für seine Tätigkeit in der Feuerweereinheit Netzeband, Peter Schlüter für seine Tätigkeit in der Feuerweereinheit Netzeband, Klaus Krusemark für seine Tätigkeit als

Ortswehrführer bis zum 31. Dezember 2012 in der Feuerweereinheit Katerbow sowie Bernd Fülster für die Tätigkeit als stellv. Ortswehrführer in der Feuerweereinheit Küdow-Lüchfeld die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen des Amtes Temnitz in Bronze sowie Werner Beschoren für seine Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2012 als stellvertretender Zugführer des Zuges Temnitztal und Bodo Röthig für seine Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2012 in der Feuerwehr des Amtes Temnitz die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen des Amtes Temnitz in Silber zu verleihen.

1.1.5. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 (9) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. Teil I, Nr. 16) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. Teil I Nr. 12) und aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. Teil I, S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I, Nr. 12, Seite 202, 206) hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden im eigenen Wirkungskreis des Amtes Temnitz (d.h. für Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für die Entscheidung über

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) Anträge auf eine gebührenpflichtige Leistung (i. S. d. Buchstaben a), die jedoch abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der

- 1. die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
- 2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- 3. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

(2) Sind für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Gebühren für die Rücknahme der beantragten Leistungen:

1. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.

2. Wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so sind 10 – 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr fällig.

3. Ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 10 – 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr zu erheben.

§ 5 Widerspruchsgebühren

(1) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Gebührenschuldner ist der Widerspruchsführer.

(2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Im Falle der vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch infolge von Sach- bzw. Rechtslagenänderung erledigt hat.

(4) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben (auch von einem Verwaltungsgericht) oder zurückgenommen, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch die Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 6 Auslagenerstattung

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen baren Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtig sind insbesondere folgende bare Auslagen:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
5. Kosten der Beförderung und Verwaltung von Sachen,
6. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax, Internet usw.) und Zustellungskosten,
7. Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter bzw. nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen wurden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 7 mit Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.

(3) Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung fällig. Die Gebühr wird gegen Quittung beglichen. In Ausnahmefällen wird die Begleichung der Forderung innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Erstattung von baren Auslagen wird mit Beendigung der Amtshandlung fällig. Die bare Auslage wird gegen Quittung beglichen. In Ausnahmefällen wird die Begleichung der Forderung innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 8 Gebührenfreiheit und –ermäßigung

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit (persönliche Gebührenbefreiung):

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte besondere Leistung im Sinne von § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenbefreiung)

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,

2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Amtsverwaltung ergeben,

3. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,

4. Leistungen im Bereich des öffentlichen Schulwesens, der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, im Zusammenhang mit Wohngeldverfahren, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige oder Ähnliches benötigt werden,

5. Handlungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen.

(4) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der Betrag niedriger als 1 €, in Ausnahmefällen 5 €, ist und die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei den, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist das Amt Temnitz.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, den 06. Februar 2013

Dorn
Amtdirektorin

Die vorstehende, vom Amtsausschuss am 30.01.2013 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Walsleben, den 06. Februar.2013

Dorn
Amtdirektorin

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz vom 06. Februar 2013

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
<u>Teil I Allgemeine Verwaltungsgebühren</u>		
1.	Vervielfältigungen (Ablichtungen bzw. Fotokopien)	
1.1	schwarz/weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,25
1.2	farbig bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50
1.3	schwarz/weiß im Format DIN A3 je Seite	0,50
1.4	farbig im Format DIN A3 je Seite	1,00
2.	Ausdrucke, die mittels Informationstechnik erzeugt werden	
2.1	schwarz/weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50
2.2	farbig bis zum Format DIN A4 je Seite	1,00
2.3	schwarz/weiß im Format DIN A3 je Seite	1,00
2.4	farbig im Format DIN A3 je Seite	1,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise und sonstige Leistungen	
3.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,00
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Negativen (ohne Schreibgebühr) je Seite	3,00

Teil II **Besondere Verwaltungsgebühren**

4	Liegenschaftsverwaltung	
4.1	Planungsrechtliche Auskünfte aus der vorhandenen Bauleitplanung	21,00
4.2	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten Grundpfandrechte Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	16,60
4.3	Löschungsbewilligung zugunsten Grundpfandrechte Dritter	32,60
4.4	Bescheinigung über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24ff. BauGB bis zu 10 betroffene Flurstücke für jedes weitere Flurstück	31,60 1,10
4.5	Erstellung einer Schachtgenehmigung im öffentlichen Straßenraum einschließlich Oberflächenabnahme	25,00
4.6	Erstellung einer Genehmigung für die Errichtung/Änderung einer Grundstückszufahrt/oder einer Grundstückszuwegung	25,00

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
5	Steuerverwaltung	
5.1	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gewerbesteueramt)	11,50
5.2	Erteilung von Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden	7,00
5.3	Bescheinigung über den Stand von Abgabekonten	5,95
5.4	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	7,25
6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
6.1	Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	16,00
6.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je angefangene halbe Stunde	16,00
7.3	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 8 Abs. 3 HundhV	25,00
7.4	Plakette gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 HundhV	5,00
7.5	Vergabe von Hausnummern je beantragter Hausnummer	16,60

Teil III **Sonstige Verwaltungsgebühren**

7	Akteneinsicht je angefangene halbe Stunde	16,00
8	Erstellung von Veröffentlichungen im Amtsblatt des Amtes Temnitz für Dritte	16,55
9	Gebühren für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene halbe Stunde	16,00

1.2. Bekanntmachung der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 21.12.2012

- Nichtöffentlich -

0026/12 – Pachtangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Flurstück 350

Die Gemeinde Dabergotz beschließt, eine Teilfläche von ca. 260 m² des Flurstücks 350, der Flur 1, der Gemarkung Dabergotz, nach abgeschlossener Vermessung für 1 Jahr mit Verlängerungsautomatik zu verpachten. Die Einfriedung der Teilfläche wird untersagt und eine Nutzung nur als Gartenland gestattet.

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 18.12.2012

- Nichtöffentlich -

0057/12 – Anpassung der Verkaufspreise für Baugrundstücke in Kränzlin und Werder

Die Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Kaufpreis für die Baugrundstücke im Baugebiet „Triftweg“ und den Kaufpreis für die Baugrundstücke im Baugebiet „Birkenweg“ aufgrund der wirtschaftlichen Situation dem Markt anzupassen und auf 30 €/m² festzulegen.

0058/12 – Grundstücksangelegenheit – Verlegung eines Mittelspannungskabels in der Gemarkung Darritz

Die Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer persönlich, beschränkten Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten der E.ON edis AG für die Flurstücke 49 und 50 der Flur 1 in der Gemarkung Darritz zu. Zusatz: Die Gemeinde Märkisch Linden fordert eine einmalige Abfindungszahlung. Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Märkisch Linden und das Objekt geht mit einem Vertrag an den Heimatverein Märkisch Linden.

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 07.01.2013

- Öffentlich -

0001/13 - Antrag auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und LEADER für den Ausbau der Gehwege in der Ortslage

Storbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt der Einreichung eines Fördermittelantrags per 15.01.2013 für die Erneuerung der Gehwege in der Ortslage Storbeck beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu. Das Planungsbüro M. Richter wird mit der Planung des Vorhabens beauftragt. Der Eigenanteil der Gemeinde Storbeck-Frankendorf an der Finanzierung der Baumaßnahme "Erneuerung der Gehwege in der Ortslage Storbeck" wird in den Haushalt 2013 eingestellt.

0002/13 - Ausbau des Weges ab Eingang Friedhof bis zum Dorgemeinschaftshaus Am Weiher

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt der Einreichung eines Fördermittelantrags per 15.01.2013 für den Lückenschluss der Zuwegung vom Haupteingang des Friedhofes bis zum Dorgemeinschaftshaus Storbeck beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu. Das Planungsbüro M. Richter wird mit der Planung und Erarbeitung der Fördermittelunterlagen für dieses Bauvorhaben beauftragt. Der Eigenanteil der Gemeinde Storbeck-Frankendorf an der Finanzierung der Baumaßnahme wird in den Haushalt 2013 eingestellt.

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 17.12.2012

- Öffentlich –

0024/12 - Grundsatzbeschluss zum Verkauf von Wegeflurstücken im Eigentum der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, grundsätzlich keine gemeindeeigenen Wegeflurstücke zu verkaufen.

0025/12 - Revitalisierung des Mühlenteiches in Rägelin

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung des Projektes „Revitalisierung des Mühlenteiches in Rägelin“ bei einer 100 %-igen Förderung. Mit der Projektplanung wird der Agrar- und Umweltplaner, Herr H. Wiesing aus 14778 Beetzsee, Ortsteil Radwege, beauftragt. Für die Vergütung der Planungsleistung bildet eine 100 %-ige Förderung die Grundlage.

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 20.12.2012

- Öffentlich –

0053/12 - Anpassung Verkaufspreise für Baugrundstücke in Wildberg

Die Gemeinde Temnitztal beschließt, den Kaufpreis für die Baugrundstücke im Bebauungsgebiet „Am Königsgraben“ aufgrund der wirtschaftlichen Situation dem Markt anzupassen und auf 19 €/m² festzulegen.

- Nichtöffentlich –

0052/12 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 131/2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 131/2, der Flur 5, in der Gemarkung Wildberg zu verkaufen.

1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 31.01.2013

- Öffentlich –

0002/13 – Antrag auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und LEADER für den Ausbau der Gehwege in der Ortslage Wildberg von der B 167 bis zur Karlstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Einreichung eines Fördermittelantrages für die Erneuerung des Gehweges von der B 167 bis zur Karlstraße in der Ortslage Wildberg beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu. Das Planungsbüro M. Richter wird mit der Bearbeitung der für den Fördermittelantrag notwendigen Unterlagen beauftragt. Bei positivem Fördermittelbescheid wird das Büro M. Richter mit der Planung des Gesamtvorhabens entsprechend HOAI Phase 1 – 9 beauftragt. Der Eigenanteil der Gemeinde Temnitztal an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens „Erneuerung Gehweg von der B 167 bis zur Karlstraße“ wird in den Haushalt 2013 der Gemeinde Temnitztal eingestellt.

- Nichtöffentlich –

0001/13 - Pachtangelegenheit in der Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstück 49 und teilweise Flurstück 50

Die Gemeinde Temnitztal beschließt das Flurstück 49, der Flur 2, in der Gemarkung Vichel mit einer Gesamtgröße von 220 m² und eine Teilfläche von ca. 100 m² des Flurstücks 50 zu verpachten.

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Richter ohne Robe, Schöffenwahl 2013

Im zweiten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Aus dem Amtsbereich Temnitz sind insgesamt 9 Frauen und Männer aufgerufen, am Amts- bzw. Landgericht Neuruppin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilzunehmen.

Sie können sich um dieses Ehrenamt bewerben, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **deutsche Staatsangehörigkeit**
- **Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden des Amtes Temnitz**
- **Alter am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahren**

Als Schöffe (auch ehrenamtlicher Richter genannt) wirken Sie bei den mündlichen Verhandlungen und bei der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Aus diesem Grund sollen die Bewerber neben den vorgenannten formalen Kriterien vor allem bestimmte Grundfähigkeiten besitzen, die notwendig sind, um über andere Menschen qualifiziert urteilen zu können:

- **Neben Menschenkenntnis und Lebenserfahrung sollen Schöffen über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können.**
- **Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.**
- **Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.**
- **Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen und sollte in der Lage sein, Objektivität und Unvoreingenommenheit auch in schwierigen Situationen zu bewahren.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bis zum 2. April 2013 beim

Amt Temnitz,
Die Amtsdirektorin,
Bergstraße 2,
16818 Walsleben
E-Mail: **info@amt-temnitz.de**
Fax: 033920 675-16
Tel.: 033920 675-0

um das Schöffenamts zu bewerben.

Weitere Informationen und ein Bewerbungsformular finden Sie im Internet unter www.amt-temnitz.de sowie unter www.schoeffen-bb.de. Sie können ebenso unter vorgenannter Adresse persönlich bei Frau Seefeld, Zimmer 104 vorsprechen. Auch eine formlose Bewerbung ist möglich. Diese sollte den Namen, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit, Geburtstag, Geburtsort und Beruf der Bewerberin/ des Bewerbers enthalten.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme

von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

2.2. Information zu Mehrjahressteuerbescheiden des Amtes Temnitz

Das Amt Temnitz erhebt im Kalenderjahr 2013

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) Hundesteuer in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2012 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern sind bereits ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt. Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Amtskasse des Amtes Temnitz zu überweisen.

2.3. Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern an Straßen oder Gehwegen

Entlang von Straßen, vor allem auch an Kreuzungen und Einmündungen, kommt es immer wieder durch Hecken, Sträucher und Bäume, deren Äste und Zweige in den Straßen- und Gehwegraum hineinragen, zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit.

Alle Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, ihre an öffentlichen Wegen und Straßen stehenden Gehölze so zurück zu schneiden, dass keine Äste oder Zweige in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. So tragen sie dazu bei, dass die Verkehrssicherheit durch ausreichende Sicht und genügend Platz zum Gehen oder Fahren gewährleistet ist. Gleichzeitig werden Schadensersatzansprüche, die sich durch nicht beseitigte Behinderungen leicht ergeben können, vermieden.

Beim Zurückschneiden müssen folgende, so genannte „Lichträume“ (der Raum über den Verkehrsflächen) stets frei bleiben:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 2,50 m über Geh- und Radwegen

Auch dürfen Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungen nicht verdeckt werden. Anpflanzungen sind so zurück zu schneiden, dass Verkehrszeichen von Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden können. An Straßeneinmündungen bzw. Straßenkreuzungen, insbesondere mit Vorfahrtsregelungen „rechts vor links“, sollen Hecken und Sträucher zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht nicht höher als 70 cm sein.

Das aus Gründen der Verkehrssicherheit und Benutzbarkeit der Wege erforderliche Zurückschneiden von Gebüschern widerspricht nicht zwangsläufig den schützenden Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, die für derlei Eingriffe eine Schonzeit in der Zeit vom 01. März bis 30. September festlegen. Ein maßvolles Zurückschneiden ist nach dem Gesetz durchaus möglich, sofern darauf geachtet wird, freilebende Arten, insbesondere brütende Vögel, nicht zu beeinträchtigen.

Wer seiner Verkehrssicherungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, muss mit einem Bußgeld sowie bei einer Ersatzvornahme mit der Erstattung der entstehenden Aufwendung rechnen; zusätzlich sind im Schadensfall die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen gegen den verantwortlichen Grundstückseigentümer und deren Besitzer bittet die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz dringend alle Betroffenen, die störenden Anpflanzungen zurück zu schneiden und regelmäßig zu pflegen.

2.4. Information des Einwohnermeldeamtes

Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Ausweispapiere!

Alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die einen gültigen Reisepass besitzen.

Ein Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises muss gestellt werden:

- zur erstmaligen Ausstellung
- bei Verlust
- bei Ablauf der Gültigkeit
- bei Namensänderungen

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren, die einen Ausweis benötigen, ist ein Antrag für einen Personalausweis auch früher möglich. In diesen Fällen ist jedoch das Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich.

Der Antrag muss persönlich gestellt und unterschrieben werden.

Der Personalausweis ist für Personen bis zum 24. Lebensjahr sechs Jahre gültig; für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr zehn Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Jeder Personalausweis wird von der Bundesdruckerei GmbH in Berlin produziert. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. drei bis vier Wochen. **Beantragen Sie daher Ihren neuen Ausweis rechtzeitig vor Ablauf.**

Wird kurzfristig ein neuer Ausweis benötigt, kann zusammen mit einem endgültigen Personalausweis ein vorläufiger Ausweis beantragt und sofort ausgestellt werden. Dieser ist drei Monate gültig.

Bitte bringen Sie mit:

Nur bei Erstaussstellung oder Verlust eines Ausweises, der nicht vom Amt Temnitz ausgestellt wurde:

- Geburtsurkunde

ansonsten:

- den alten Ausweis

immer:

- ein aktuelles, biometrisches Lichtbild der Größe 45 x 35 mm, ohne Rand und ohne Kopfbedeckung

Gebühren/ Kosten

- | | |
|--|---------|
| • Ausstellung bis zum vollendeten 24. Lebensjahr | 22,80 € |
| • Ausstellung ab dem vollendeten 24. Lebensjahr | 28,80 € |
| • vorläufiger Personalausweis | 10,00 € |

zuständige Behörde:

Amt Temnitz
Pass- und Meldewesen
Zimmer 104
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Öffnungszeiten:

Di:	8.00 – 12.00 Uhr
	13.00 – 18.00 Uhr
Do:	8.00 – 12.00 Uhr
	13.00 – 16.00 Uhr
Fr:	8.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 033920/ 675-34
Fax: 033920/ 675-16
E-Mail: corina.seefeld@amt-temnitz.de

2.5. Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz

Hinweis an alle Bürgerinnen und Bürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben:

Sie haben die Möglichkeit gegen die Weitergabe Ihrer Einwohnermeldedaten Widerspruch einzulegen. Das Recht auf Widerspruch ist zu folgenden Datenübermittlungen, geregelt im Brandenburgischen Meldegesetz, möglich:

- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören, soweit die Datenübermittlung nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft erfolgt (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG)
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)

- Auskünfte per Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 32 a Abs. 2 Satz 5 BbgMeldeG)
- Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Der Widerspruch kann eingelegt werden beim:

Amt Temnitz
 Pass- und Meldewesen
 Bergstraße 2, 16818 Walsleben
 Tel.: 033920 675-34, Fax: 033920 675-16

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.amt-temnitz.de

→Formulare → Einwohner- und Meldewesen → Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis zum Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

3. Sonstige Bekanntmachung

3.1. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „Bundesstraße 122 freie Strecke Prebelowbrücke – Landesgrenze BB / MV von Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 0+463.000 in den Gemarkungen Kleinzerlang und Zechlinerhütte, Stadt Rheinsberg (Ortsteile Kleinzerlang und Zechlinerhütte sowie Gemeindeteil Prebelow) und für trassenferne landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Dabergotz, Gemeinde Dabergotz im Amt Temnitz; in der Gemarkung Gottberg, Gemeinde Märkisch Linden (Ortsteil Gottberg) im Amt Temnitz und in der Gemarkung Flecken Zechlin, Stadt Rheinsberg (Ortsteil Flecken Zechlin) sowie für eine großräumige Umleitung des Bundesstraßenverkehrs in den Gemarkungen Kleinzerlang und Zechlinerhütte, Stadt

Rheinsberg (Ortsteile Kleinzerlang und Zechlinerhütte), jeweils im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kleinzerlang, Zechlinerhütte, Prebelow, Flecken Zechlin, der Stadt Rheinsberg und in der Gemarkung Dabergotz der Gemeinde Dabergotz und in der Gemarkung Gottberg der Gemeinde Märkisch Linden im Amt Temnitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Land Brandenburg, beansprucht.

Zeitweise werden Straßenverbindungen im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte im Land Mecklenburg Vorpommern beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13.03.2013 bis zum 12.04.2013

während der Dienststunden

Montag	von	08.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	von	08.00 - 12.00	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	von	08.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	von	08.00 - 12.00	und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von	08.00 - 12.00 Uhr	

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 209, Frau Wegner, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen werden ab dem 13. März 2013 auch im Internet veröffentlicht unter **www.lbv.brandenburg.de** (Unterverzeichnis Aufgaben → Planfeststellung → Auswahl laufender Anhörungsverfahren ...).

Hinweise:

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **26.04.2013** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1135, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1136-AHB-704.12 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

⁴ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)

Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.

Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)